

SOZIALGERICHT BREMEN

S 3 VG 17/07



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 11. September 2009

gez. L.
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
11. September 2009, an der teilgenommen haben:

Richterin am Sozialgericht F. K. als Vorsitzende
sowie die ehrenamtliche Richterin R. und der ehrenamtlicher Richter C.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Streitig ist ein Anspruch der Klägerin auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die 1971 geborene Klägerin ist gelernte Bürokauffrau und war zuletzt als Verkäuferin tätig. Ihr Rentenversicherungsträger hat ihr wegen ihrer psychischen Störungen im Dezember 2003 rückwirkend ab August 2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt.

Am 31. Mai 2002 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Beschädigtenversorgung und gab an, ihr psychisches Leiden sei Folge erlittenen sexuellen Missbrauchs in ihrer Kindheit ca. zwischen 1976 (5. Lebensjahr der Klägerin) und 1983. Der Täter sei der Ehemann ihrer Cousine, G.R. (im Folgenden: G.R.), gewesen. Der Missbrauch habe sich in A-Stadt, überwiegend in ihrem Elternhaus, ereignet. Schon damals habe sie ihrer Mutter davon berichtet. Ihre Mutter sei 1999 verstorben. Etwa 2002 habe sie auch ihrem Vater von dem Geschehen erzählt, der vorher nichts davon gewusst habe. Als 16-jährige habe sie wegen der Taten und ihrer daraus erwachsenden Probleme den Psychiater Dr. FN. aufgesucht.

Eine Strafanzeige gegen G.R. erstattete die Klägerin am 24. Juni 2004. Die Beklagte zog die Ermittlungsakte bei, aus der sich u.a. folgende Unterlagen ergaben:

1. Es wurde ein für das Sozialgericht Bremen zum Verfahren S 14 RA 82/02 erstelltes Gutachten des Psychiaters Dr. U. vom 17. November 2003 beigezogen, in welchem er ausführte, bei der Klägerin bestehe das Vollbild einer chronifizierten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mit stark ausgeprägter Bulimie, selbstverletzendem Verhalten und Agoraphobie sowie Zwangshandlungen.
2. Die Klägerin selbst wurde am 09. September 2004 als Zeugin vernommen und schilderte verschiedene Übergriffe durch G.R. zwischen ihrem fünften und zwölften Lebensjahr, wobei G.R. meist in ihr Kinderzimmer gekommen sei. G.R. habe sie mehrfach an der Brust und am Po angefasst. Sie habe mehrfach seinen Penis in die Hand nehmen müssen, und dann habe er „mitgeholfen“, indem er seine Hand auf ihre Hand gelegt habe; es sei dann zum Samenerguss gekommen. Einmal habe sich G.R. auch auf sie draufgelegt. Sie habe keine Erinnerung daran, ob G.R. auch an ihre Scheide gefasst habe. Auch erinnere sie nicht, ob sie G.R. habe oral befriedigen sollen. Sie habe aber bis heute noch nie Geschlechtsverkehr mit einem Mann haben

können, woran auch ihre Ehe gescheitert sei. Auch sei sie nicht in der Lage, sich gynäkologisch untersuchen zu lassen. Mit fünf Jahren habe sie schon ihrer Mutter davon erzählt, was G.R. tue. Ihre Mutter habe ihr aber nicht geglaubt und ihr auch nicht richtig zugehört. Mit sieben Jahren habe sie noch einmal versucht, mit der Mutter darüber zu reden, die aber gesagt habe, dass sie sich das alles einbilde. Die Mutter habe sich das auch überhaupt nicht vorstellen können. Schließlich habe sie mit 16 Jahren der Mutter noch einmal von den sexuellen Übergriffen erzählt. Diese habe aber nur gesagt, dass sie – die Klägerin – psychische Probleme hätte und wohl zum Arzt müsste. Ihr Bruder sei bei diesem Gespräch dabei gewesen und habe telefonisch einen Termin bei Dr. FN. vereinbart.

3. G.R. wurde am 01. November 2004 als Beschuldigter vernommen. Er gab an, er sei entsetzt über das, was ihm vorgeworfen werde. Er sei sich keiner Schuld bewusst. Er sei insbesondere nie mit der Klägerin allein in ihrem Kinderzimmer gewesen. Er wisse überhaupt nicht, warum die Klägerin so etwas erzähle.
4. In einer Zeugenvernehmung vom 07. Oktober 2004 gab der Bruder der Klägerin an, er könne zu den von der Klägerin geschilderten Vorfällen keine sachdienlichen Angaben machen. Er habe davon nichts mitbekommen, dass G.R. in ihr Zimmer gegangen sein solle. Die Klägerin habe ihm auch nie etwas von diesen Vorfällen erzählt.
5. Eine Freundin der verstorbenen Mutter der Klägerin, Frau K., schilderte in ihrer Zeugenvernehmung vom 02. März 2005, sie könne sich nicht erinnern, dass die Mutter ihr etwas von sexuellen Übergriffen des G.R. an der Klägerin erzählt habe. Sie wisse nur noch, dass die Mutter ihr einmal gesagt habe, dass sie Angst um die Klägerin habe und dass G.R. der Grund sei. Mehr habe sie dazu aber nicht gesagt.
6. Das Ermittlungsverfahren wurde durch Verfügung vom 23. Mai 2005 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Beklagte zog die ärztlichen Unterlagen des Rentenversicherungsträgers der Klägerin bei. Unter anderem befand sich darin ein Bericht des Neurologen und Psychiaters Dr. PD. vom 03. Juli 2001 an das Arbeitsamt A-Stadt, worin dieser ausführte, die Klägerin schildere bei ihm Erbrechen unter Stressbelastungen. Sie meine, alles läge wohl daran, dass sie über den Tod der Mutter nicht hinwegkäme; sie könne sich oft an zurückliegende Dinge nicht erinnern und vermute, dass dies möglicherweise mit einem Wunsch nach Verdrängung des Todes zusammenhängen könne.

Gegenüber der Beklagten gab der Bruder der Klägerin unter dem 28. Januar 2006 schriftlich an, er habe 1988 einen Termin für seine Schwester bei Dr. FN. vereinbart, weil seine Mutter ihm erzählt habe, dass seine Schwester psychische Probleme habe und weil seine Mutter keinen guten Psychologen gekannt habe. Eine klare Aussage der Mutter, warum diese Behandlung unbedingt notwendig sei, habe sie ihm nicht gegeben. Auffälligkeiten oder Störungen an seiner Schwester habe er damals nicht feststellen können. Beklagt habe sich seine Schwester früher nur manchmal bei ihm, dass die Mutter sich nicht richtig um ihre Probleme kümmere. Sie habe aber 1988 weder ihm noch seiner Frau etwas von den sexuellen Übergriffen erzählt. Erst vor etwa 2 ½ Jahren hätten sie von dieser Geschichte erfahren.

Dr. FN. teilte der Beklagten mit Bericht vom 27. Januar 2006 mit, die Klägerin habe sich erstmals im Juni 1988 in seiner Praxis vorgestellt. Damals habe eine Sexualproblematik bestanden, nachdem ein Cousin sich exhibitionistisch gezeigt habe. Er habe eine Sexualproblematik bei neurotischer Fehlhaltung diagnostiziert und der Klägerin zu einer Therapie geraten. Über all die Jahre habe das wohl eine Rolle gespielt. Er habe dann im Oktober 2001 die Klägerin begutachtet, doch hätten sich diese Gespräche nicht auf den sexuellen Missbrauch bezogen.

Durch Bescheid vom 07. Februar 2006 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Beschädigtenversorgung ab. Sie begründete dies damit, dass kein Nachweis für einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff gegeben sei. Es gebe keine Zeugen, die die Taten bestätigen könnten.

Im Widerspruchsverfahren trug die Klägerin vor, zu dem Termin bei Dr. FN. 1988 habe sie auch ihr damaliger Freund, L. J., begleitet. Ihm habe sie von dem sexuellen Missbrauch berichtet. Sie könne nicht behaupten, dass G.R. den Beischlaf mit ihr vollzogen habe. Sie sei sich jedoch absolut sicher, dass dies der Fall gewesen sein müsse, da sie sich keiner gynäkologischen Untersuchung – außer in Vollnarkose – unterziehen könne.

Die Beklagte hat auf Anforderung von L. J. eine schriftliche Auskunft vom 09. Februar 2007 erhalten, wonach er sich weder an die Begleitung zu dem Arztbesuch noch an Erzählungen über einen sexuellen Missbrauch erinnern könne.

Durch Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 2007 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen richtet sich die am 22. Juni 2007 erhobene Klage, mit welcher die Klägerin ihr Begehren auf Anerkennung ihrer psychischen Störungen als Schädigungsfolge und Gewährung von Berufsschadensausgleich und Beschädigtenversorgung nach einem Grad der Schädigungsfolge (GdS) von 100 weiterverfolgt. Zur Begründung hat sie vorgetragen, ihre Hausärztin habe bereits 2003 festgestellt, dass die psychischen Störungen Folge von sexuellem Missbrauch in der Kindheit seien. Die im Rentenverfahren erstellten Gutachten hätten ihre Unfähigkeit zu einer Beziehung zu Männern und ihren Ekel vor Sexualität bestätigt. Auch die Aussage der Frau K. im Ermittlungsverfahren stütze ihre Angaben.

Auf Grund einer Beweisanordnung gem. § 106 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat die Diplom-Psychologin C. ein Glaubhaftigkeitsgutachten vom 31. Januar 2009 erstellt, nachdem sie am 22. Oktober 2008 und am 26. Januar 2009 die Klägerin aussagepsychologisch untersucht hat. Die Sachverständige hat im Wesentlichen ausgeführt, ihre Untersuchungsfragestellung sei, ob die Angaben der Aussageperson über die inkriminierten Handlungen aus aussagepsychologischer Sicht als mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert klassifiziert werden könnten. Hierbei seien die Teilfragestellungen der Aussagetüchtigkeit (kognitive Grundvoraussetzungen der Aussageperson), der Aussagezuverlässigkeit (Abwesenheit von Störungen in den internen und externen Rahmenbedingungen der Aussageentwicklung, z.B. suggestive Befragungseinflüsse) und der Aussagequalität (Merkmale erlebnisfundierter Schilderungen) untersuchungsleitend. Die Klägerin sei auf Grund ihrer intellektuellen und kommunikativen Fähigkeiten als aussagetüchtig einzuschätzen. Bei der Aussagezuverlässigkeit sei zu berücksichtigen, dass sich die Klägerin nach eigenen Angaben intensiv gedanklich mit den in Frage stehenden Vorfällen beschäftige, insbesondere auch durch allnächtliche Träume in den Jahren zumindest von 1999 bis 2003. Hier liege ein massives Beeinflussungspotential vor. Wie stark zwischenzeitliche gedankliche Prozesse eine Aussage verändern könnten, zeige sich beispielsweise an der Deutungsverschiebung, die die Klägerin hinsichtlich der Rolle ihrer Mutter vorgenommen habe. Während die Klägerin 2003 und 2004 angegeben habe, die Mutter habe die Vorwürfe nicht wahrhaben wollen, habe sie in ihrer aussagepsychologischen Exploration im Oktober 2008 angegeben, sie sei fest überzeugt, dass die Mutter „da mit drin gehangen“ habe, dass sie es gewusst habe, dass sie von G.R. dafür Geld bekommen habe. Dieser Überzeugung sei sie schon immer gewesen. Hier werde deutlich, wie infolge intensiver gedanklicher Beschäftigung mit der Rolle der Mutter die Erinnerung an erwartungswidrige Erfahrungen möglicherweise in Richtung größerer Stimmigkeit verzerrt worden sei, was mit dem rekonstruktiven Charakter des menschlichen Gedächtnisses erklärbar sei. Auch die von der Klägerin geschilderten lebhaften und intensiven Flashbacks könnten nicht als genaue Erinnerungen an früher Erlebtes angesehen werden. In der Fachliteratur seien Fälle von Flashback-„Erinnerungen“ beschrieben von Personen, die selbst keine Opfer oder

Augenzeugen eines traumatischen Ereignisses, aber Ersthelfer oder Angehörige gewesen seien. Man müsse davon ausgehen, dass sich Flashbacks häufig aus einer Mischung aus realen und befürchteten oder vorgestellten Ereignissen zusammensetzten. Die von der Klägerin geschilderte intensive, jahrelang wiederholte gedankliche Beschäftigung mit vermeintlichen Erinnerungsbildern führe somit zu einer Reihe potentiell aussageverfälschender Mechanismen. Jeder Abruf einer Erinnerung bewirke eine Neu-Einspeicherung unter den jeweiligen Abrufbedingungen. Hierbei könnten sich Hinweisreize mit den gespeicherten Fragmenten einer Episode verbinden. Zudem führe die wiederkehrende Beschäftigung dazu, dass die vermeintlichen Erinnerungsbilder zunehmend vertraut, lebhaft und leicht abrufbar würden, was die subjektive Annahme fördere, dass die mentalen Bilder tatsächliche Erinnerungen seien. Besonders problematisch sei es, wenn vermeintlich wiederentdeckte Erinnerungen erst im Laufe wiederholter Erinnerungsbemühungen entstanden seien. So habe die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigte im März 2006 angegeben, sie könne nicht behaupten, dass G.R. den Beischlaf mit ihr vollzogen habe, schließe dies aber aus ihrer Unfähigkeit zu gynäkologischen Untersuchungen. In den aussagepsychologischen Explorationen im Oktober 2008 und Januar 2009 habe die Klägerin dann angegeben, inzwischen sei in der Traumatherapie im März 2008 durch eine „Imaginationsübung“ die Erinnerung „hochgekommen“, dass es auch zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Zur Aussagegeschichte müsse somit zusammenfassend festgestellt werden, dass Bedingungen vorgelegen hätten, die eine fehlerhafte Aussage begünstigt haben könnten. Die Qualität der Aussage der Klägerin sei nur schwach ausgeprägt. Es fänden sich keine speziellen Qualitätsmerkmale, die geeignet seien, auf einen Erlebnisbezug zu verweisen. In der Aussage der Klägerin fänden sich diverse Inkonstanzen, die gedächtnispsychologisch durch konstruktives Schließen von Erinnerungslücken sowie eine jeweils unterschiedliche Bedeutungszuschreibung fragmentarischer Erinnerungstücke erklärbar seien und eine besondere Skepsis gegenüber der Aussage begründeten. Die Negativbeeinflussungen der Aussage müssten nicht durch die Klägerin bewusst erfolgt sein, sondern könnten auch auf unbewussten autosuggestiven oder suggestiven Prozessen beruhen. Die Aussage der Klägerin könne aus aussagepsychologischer Sicht nicht als glaubhaft klassifiziert werden.

Die Klägerin hat gegen dieses Gutachten eingewandt, dass es nicht anerkannt werden könne. Der Gutachterin sei bekannt gewesen, dass die Klägerin, die an einer PTBS mit dissoziativer Störung leide, sich während der Begutachtung in stationärer Behandlung in der Ameos-Klinik befunden habe. Patienten mit dieser Diagnose könnten sich an Geschehnisse nicht immer in gleicher Weise erinnern und diese wiedergeben. Dass es zu Abweichungen komme, sei Folge der psychischen Beeinträchtigung und könne nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage sprechen. Außerdem sei sie zu dem zweiten Termin bei der Sachverständigen einbestellt

gewesen lediglich mit der Aufforderung, zwei Unterschriften für die Schweigepflichtsentbindung zu leisten. Von der Exploration sei sie dann überrascht worden.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid vom 7. Februar 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Mai 2007 aufzuheben.
2. festzustellen, dass eine posttraumatische Belastungsstörung, Adipositas, Bulimie, Schlafstörungen, Zwangshandlungen, Selbstverletzungen, sexuelle Störungen und Agoraphobie Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 OEG sind.
3. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Beschädigtenversorgung nach einem GdS von 100 seit dem 1. Mai 2002 sowie Berufsschadensausgleich zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für zutreffend und bezieht sich auf eine vorgelegte versorgungsärztliche Stellungnahme vom 05. Mai 2009.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beklagten. Diese Unterlagen haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Zu Recht hat die Beklagte den Antrag der Klägerin abgelehnt.

Ein Anspruch auf Versorgung nach dem OEG setzt gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG voraus, dass der Anspruchsberechtigte infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat. Diese Voraussetzungen können vorliegend nicht festgestellt werden.

Der tätliche Angriff i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG muss in vollem Umfang erwiesen sein. Fehlt es an diesem Nachweis, so geht dies im Rahmen der objektiven Beweislast zu Lasten des Antragstellers. Im vorliegenden Fall ist ein rechtswidriger tätlicher Angriff des G.R. gegen die Klägerin nicht feststellbar:

Für einen solchen Angriff fehlt jeder Nachweis. Der G.R. selbst hat die Tatvorwürfe bestritten. Unmittelbare Tatzeugen sind nicht vorhanden. Die Mutter der Klägerin ist verstorben, der Vater soll nach ihren eigenen Angaben nichts von den Geschehnissen gewusst haben. Der Bruder der Klägerin hat ebenfalls sowohl im Ermittlungsverfahren als auch gegenüber der Beklagten angegeben, zur damaligen Zeit nichts bemerkt oder erfahren zu haben und erst etwa Mitte 2003 von seiner Schwester unterrichtet worden zu sein. Auch der frühere Freund der Klägerin, L. J., hat keine Erinnerungen an zeitnahe Berichte der Klägerin. Der Bericht des Dr. FN. vom 27. Januar 2006 ist ebenfalls nicht zur Nachweisführung geeignet. Abgesehen davon, dass Dr. FN. mit der Diagnose einer neurotischen Fehlhaltung möglicherweise auch ein schädigungsfremdes, aber zur Erkrankung der Klägerin gehörendes Element aufgezeigt hat, kann auf Grund seiner Angaben lediglich davon ausgegangen werden, dass die Klägerin ihm ein einziges Mal von einer exhibitionistischen Handlung berichtet hat. Taten, wie sie die Klägerin bei ihrer Vernehmung vom 09. September 2004 geschildert hat, waren nicht Gegenstand des Gesprächs, wie die Klägerin überhaupt auch bei der späteren Begutachtung 2001 mit Dr. FN. überhaupt das Thema sexueller Übergriffe nicht angesprochen hat. Die Schilderungen der Zeugin K. deuten zwar an, dass sich die Mutter der Klägerin in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit G.R. Sorgen um die Klägerin gemacht hat, rechtfertigen aber keine zwingenden Rückschlüsse auf die behaupteten sexuellen Übergriffe. Sorgen der Mutter um die Klägerin im Zusammenhang mit G.R. wären beispielsweise auch denkbar, wenn sich die Klägerin in eine nach Ansicht der Mutter völlig unbegründete Abneigung gegen G.R. hineingesteigert gehabt hätte.

Schließlich kann auch aus dem Krankheitsbild der Klägerin nicht hergeleitet werden, dass sie entsprechend ihrer eigenen Beschreibung Opfer sexueller Übergriffe durch den G.R. geworden sein muss. Zwar wird in der medizinischen Literatur diskutiert, dass ein sexueller Missbrauch als Kind in einer großen Anzahl von Fällen zu einer Erkrankung an einer PTBS oder dissoziativen Identitätsstörung führt. Auch eine solche – hier unterstellte - Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Kausalzusammenhangs würde aber nicht die Notwendigkeit einer vollen richterlichen Überzeugung von der Erfüllung des objektiven Tatbestandsmerkmals „eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs“ gerade im Falle der Klägerin zu ersetzen. Denn es gibt durchaus auch Fälle von PTBS und dissoziativer Identitätsstörung gibt, die nicht mit einem sexuellen Missbrauch in Zusammenhang stehen.

Hinzu kommt, dass nicht vom Krankheitsbild, also von den Schädigungsfolgen, her auf den Angriff als Versorgungstatbestand zurückgeschlossen werden darf. Allein die Möglichkeit, dass ein Missbrauch im Kindesalter zu derartigen Krankheitsbildern führen kann, reicht nicht aus, den Beweis als geführt anzusehen, der angeschuldigte Angriff habe so tatsächlich stattgefunden.

Ein vorsätzlicher, rechtswidriger Angriff des G.R. lässt sich auch nicht gem. § 6 Abs. 3 OEG i.V.m. dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) feststellen. Nach § 15 KOVVfG sind die Angaben eines Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, dann wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen sind oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Wenngleich nach ihrem Wortlaut diese Vorschrift auf den Verlust von Unterlagen abstellt, so wird sie doch in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung auch dann angewandt, wenn andere Beweismittel (z.B. Zeugen) nicht vorhanden sind (BSGE 65, 123 bis 126). Auch dann aber ist Voraussetzung, dass die Angaben des Antragstellers „nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen“. Diese Voraussetzung liegt im Fall der Klägerin nicht vor.

Glaubhaft ist der Vortrag eines schädigenden Ereignisses dann, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sich die beschriebenen Vorgänge entsprechend den Behauptungen der Antragsteller zugetragen haben (vgl. Beschlüsse des BSG vom 10. August 1989 - 4 BA 94/89 - und 08. August 2001 - B 9 V 23/01 B mit weiteren Nachweisen). Selbst wenn der Beweismaßstab der „Glaubhaftmachung“ im Vergleich zum Vollbeweis und der Wahrscheinlichkeit der im Sozialrecht „mildeste“ Maßstab ist (Beschluss des BSG vom 08. August 2001 - B 9 V 23/01 - Leitsatz 2), setzt die Glaubhaftmachung voraus, dass eine von mehreren in Betracht kommenden Sachverhaltsalternativen am wahrscheinlichsten ist und unter Berücksichtigung aller Umstände keine erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit der behaupteten Ereignisse bestehen (vgl. BSG a. a. O.). „Wie bei den anderen Beweismaßstäben reicht die bloße Möglichkeit einer Tatsache nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen, und ist das Gericht grundsätzlich darin frei, ob es die Beweisanforderungen als erfüllt ansieht“ (BSG a. a. O. Rn. 5 unter Hinweis auf die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung - § 128 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Im Falle der Klägerin überwiegen die Zweifel an der Richtigkeit der behaupteten Taten so weitgehend, dass von einer Glaubhaftmachung dieser Ereignisse unter Berücksichtigung aller Umstände - insbesondere des wechselhaften Vortrages der Klägerin, der wissenschaftlich

anerkannten Maßstäbe der Glaubhaftigkeitsbeurteilung und der Erkenntnisse der Aussagepsychologie - nicht ausgegangen werden kann.

Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Klagevorbringens gelten im Bereich der Opferentschädigung dieselben Maßstäbe, die auch bei der Würdigung von Zeugenaussagen zu beachten sind. Dazu zählen insbesondere die wissenschaftlichen Grundsätze der Aussagepsychologie, die der Bundesgerichtshof - BGH - hinsichtlich der Bewertung von Zeugenaussagen fordert (vgl. hierzu: Urteil des BGH vom 30. Juli 1999 - 1 StR 618/98 mit zahlreichen wissenschaftlichen Nachweisen aus der Aussagepsychologie). Hiernach ist zunächst die inhaltliche Konsistenz der Aussage zu prüfen, also die Plausibilität der Aussage in sich ohne Berücksichtigung weiterer Faktoren. Sodann ist die Konstanz der Aussage von erheblicher Bedeutung. Die Konstanzanalyse erfasst das Aussageverhalten einer Person insgesamt, insbesondere auch aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben (a. a. O. Rn. 26 f). Hinzu kommt die Aussagegenese (Entstehung und Entwicklung der Aussage). Schließlich erfordert eine Kompetenzanalyse die Bewertung der persönlichen Kompetenz der darstellenden Personen, insbesondere der allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie der tatbezogenen Kenntnisse der Betroffenen. Schließlich kann im Rahmen der Motivationsanalyse geprüft werden, ob die Darstellung von fremdbestimmten und zweckgerichteten Beweggründen beeinflusst sein kann (a. a. O. Rn. 28).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien bestehen gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage der Klägerin erhebliche Bedenken im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte und die in gravierenden Teilen fehlende Konstanz. Wie die Sachverständige C. zu Recht hervorgehoben hat, liegen zwischen den behaupteten Taten und ersten Angaben der Klägerin im Antrag auf Beschädigtenversorgung bereits 26 bis 19 Jahre, und es folgten weitere Jahre, in denen sich die Klägerin – im Rahmen ihrer Therapie und im Rahmen des Ermittlungs- und des vorliegenden Verfahrens – gedanklich intensiv mit dem Verhalten des G.R. und der Rolle ihrer Mutter beschäftigt und in Träumen und Flashbacks durchlebt hat. Zur Überzeugung der Kammer liegt hierin nicht nur eine potentielle Gefahr, unbewusst Erinnerungen zu verzerren oder zu ergänzen oder Traumbilder als Erlebtes zu empfinden. Tatsächlich hat sich diese Gefahr im Falle der Klägerin auch realisiert, wie sich insbesondere an ihrer Darstellung der Rolle ihrer Mutter und der „hochgekommenen“ „Erinnerung“ an einen Geschlechtsverkehr deutlich zeigt. Wenn die Klägerin, die ursprünglich davon berichtet hat, ihre Mutter habe die Vorwürfe nicht wahrhaben können, nunmehr sicher „weiß“, dass die Mutter alles gewusst und sogar von G.R. Geld dafür bekommen habe, wenn sie darüber hinaus ihre zunächst nur als Schlussfolgerung geäußerte Vermutung, es müsse auch zum Geschlechtsverkehr gekommen

sein, nach einer „Imaginationsübung“ in der Traumatherapie in ein festes „Erinnerungs“bild verwandelt hat, so haben hier – ohne dass der Klägerin eine bewusste Unwahrheit unterstellt werden könnte – eigene Gedankenbeschäftigung und fremde Suggestion in der Therapie zu einer Veränderung geführt, die die Aussage nicht als unverfälscht und fehlerfrei erscheinen lassen können. Dabei ist zu betonen, dass gerade in diesen beiden gravierenden Aussagepunkten sich die Veränderung bereits in der ersten Exploration bei der Sachverständigen findet und nicht erst in dem zweiten Termin, von dem sich die Klägerin – in der Meinung, nur eine Unterschrift leisten zu sollen – überrumpelt gefühlt hat. Allein schon auf Grund dieses Verfälschungsmoments kann zur Überzeugung der Kammer die Aussage der Klägerin nicht als glaubhaft angesehen werden. Hinzu kommen die diversen weiteren Inkonstanzen, welche die Sachverständige C. im Einzelnen schlüssig aufgeführt hat.

Die Klage musste daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. F. K.

Richterin am Sozialgericht